

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Lustenau vom 10.04.2014
über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung
Aufgrund von § 3 Abs 2 Baugesetz, LGBl 52/2001 idgF (BauG) wird verordnet:

§1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 lit a und lit c Baugesetz ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen. Von der Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung ausgenommen sind Sanierungen, kleinere Neu-, Um- und Zubauten im Ausmaß von bis zu 90 m² sowie die Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen an/auf bestehenden Gebäuden, sofern sich die Verwendung des Gebäudes dadurch nicht wesentlich ändert.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister

i.V. Vizebürgermeister
Walter Natter